Vereinbarung über die Beförderung von Frachtgut

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Frachtführer»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Absender»

Präambel

[Kurzbeschrieb Frachtführer]

[Kurzbeschrieb Absender]

Die Vertragsparteien beabsichtigen, die Grundsätze des Transportes von Gütern und die Erbringung sonstiger Leistungen zwischen dem Frachtführer und dem Absender zu regeln.

I. Vertragsgegenstand

A. Allgemeines

1

Der Absender beauftragt den Frachtführer mit dem Transport eines oder mehrerer Güter. Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Parteien den Transport, den Frachtlohn, die einzuhaltende Qualität, die Haftung sowie verschiedene vertragliche Nebenpflichten.

Variante:

[Hinweis auf allenfalls anwendbare nationale Spezialgesetze und internationale Vereinbarungen]

B. Pflichten des Frachtführers

2

Der Frachtführer verpflichtet sich, den Transport eines oder mehrerer Güter (gemäss Spezifikationen in Anhang A) durchzuführen.

Variante:

Der Frachtführer erbringt folgende weitere Leistungen:

– Übernahme und Abgabe des Frachtgutes (gemäss Spezifikationen in Anhang A); Be- und Entladearbeiten an den Übergabestellen gehören nicht zu den Leistungspflichten des Frachtführers;

– Abfertigung und damit verbundene administrative Arbeiten;

– Durchführung notwendiger Sicherheitskontrollen sowie die Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher auf den Transport anwendbaren Sicherheitsvorschriften.

3

Der Frachtführer kann für die Erbringung der ihm aufgrund dieses Vertrags obliegenden Verpflichtungen – ganz oder teilweise – geeignete Subunternehmer einsetzen.

C. Pflichten des Absenders

4

Der Absender verpflichtet sich, das Frachtgut sachgerecht zu verpacken.

5

Der Absender verpflichtet sich, die Übergabe und die Übernahme des Frachtgutes (einschliesslich der Begleitpapiere gemäss unten stehendem Abschnitt III) vor und nach dem Transport zu organisieren und dem Frachtführer sämtliche notwendigen Angaben rechtzeitig zu übermitteln (Absende- und Bestimmungsort, Lieferungszeitpunkt, ev. Wert des Frachtgutes, Empfänger, Transportweg sowie die übrigen Transport- und Übergabemodalitäten).

6

Der Absender macht den Frachtführer auf besondere Eigenschaften des Frachtgutes oder dessen Verpackung, die sich auf den Transport auswirken können, aufmerksam.

7

Der Absender verpflichtet sich, den Frachtlohn gemäss nachfolgendem Abschnitt II zu bezahlen.

II. Preisbedingungen

A. Frachtlohn

8

Die unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen des Frachtführers werden zu den in Anhang B aufgeführten Preisen erbracht. Preisänderungen müssen zwischen den Parteien vereinbart werden.

B. Nebengebühren

9

Nebengebühren werden nach Aufwand erhoben.

Variante:

Es wird eine Nebengebührenpauschale in der Höhe von [Zahl]% auf dem Gesamtpreis verrechnet.

C. Rechnungsstellung

10

[Zeitpunkt der Rechnungsstellung, Rechnungsempfänger, Zahlungsfristen usw. z.B. Rechnungsstellung jeweils monatlich, zahlbar innert 30 Tagen]

III. Begleitpapiere

A. Beförderungspapiere

11

Der Absender hat dem Frachtführer sämtliche Urkunden und Unterlagen, die für den Transport des Frachtguts administrativ erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

12

Der Frachtführer verpflichtet sich, sämtliche zur ordentlichen Durchführung des Transportes notwendigen Dokumente und Urkunden mitzuführen und anlässlich der Übergabe des Frachtguts abzugeben.

Variante:

[Hinweis auf anwendbare Spezialbestimmungen, z.B. im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten, die im Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C zum COTIF oder anderen Erlassen enthalten sind.]

B. Frachtbrief

13

[Spezifikation allfällig notwendiger Angaben eines Frachtbriefs]

IV. Qualitätsvereinbarung

14

Die Parteien treffen – insbesondere zur Sicherstellung der Pünktlichkeit der Leistungen unter diesem Vertrag – eine ergänzende Qualitätsvereinbarung (in Anhang C zu diesem Vertrag).

V. Haftung und Versicherung

A. Haftung

15

Die vertragliche Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den Vorschriften des anwendbaren Rechts.

Variante:

Die Höhe der maximalen Haftung des Frachtführers wird bestimmt auf [Zahl und Währung].

B. Versicherung

16

Der Frachtführer verpflichtet sich, eine Versicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden aufgrund des Transports gemäss den anwendbaren nationalen und internationalen Haftpflichtbestimmungen abzuschliessen und zu unterhalten.

Variante:

Diese Versicherung muss eine Deckungssumme von mindestens [Zahl und Währung] aufweisen.

VI. Besondere Bestimmungen

A. Bestandteile des Vertrags

17

Folgende Unterlagen bilden Bestandteile dieses Vertrages und gelten in hierarchischer Reihenfolge (von oben nach unten):

1) Vertragsurkunde

2) Anhänge A–C

3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Frachtführers (AGB)

B. Salvatorische Klausel

18

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anhänge als ungültig oder nichtig erweisen, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter und sind nach Treu und Glauben zu ergänzen.

C. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

20

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag anerkennen beide Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit des ordentlichen Richters am Sitz des [Vertragspartei].

[Ort, Datum, Unterschriften]